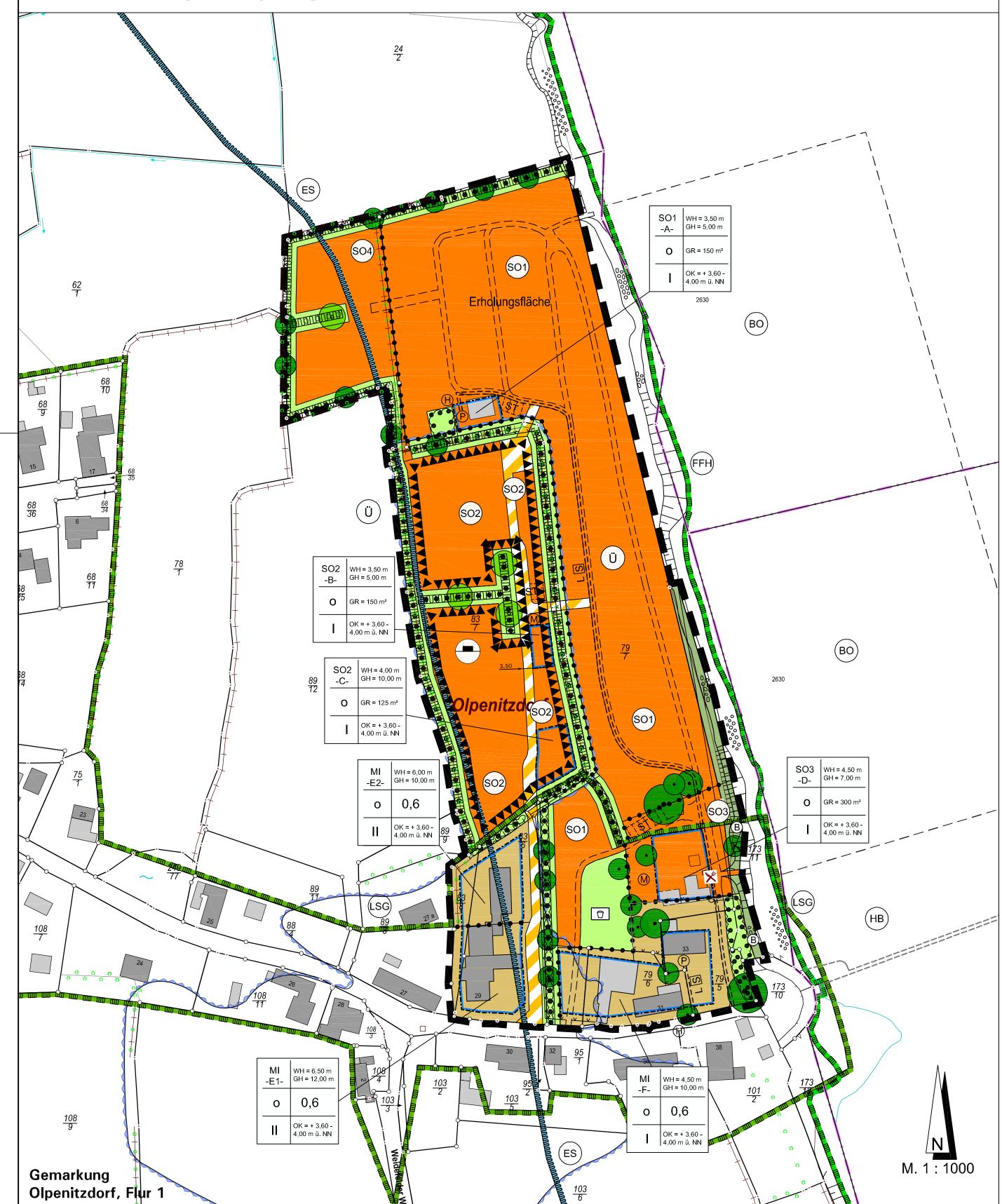
Satzung der Stadt Kappeln über den Bebauungsplan Nr. 63 "Campingplatz Olpenitz" für das Gebiet "nördlich der Olpenitzer Dorfstraße und

westlich der Schlei"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S.-H.) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.04.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63 "Campingplatz Ölpenitz" für das Gebiet "nördlich der Olpenitzer Dorfstraße und westlich der Schlei "bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990/1993.

PLANZEICHNUNG -TEIL A-



PLANZEICHEN nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.63

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)



Mischgebiete (§6 BauNVO)

Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO) Zweckbestimmung: Camping- und Wochenendplatz

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ)

Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

Grundfläche GR (als Höchstmaß)

Wandhöhe WH (als Höchstmaß)

Oberkante Erdgeschossfertigfußboden(OK EGFF)

Gesamthöhe GH (als Höchstmaß)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Baugrenze



_----

Private Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Private Grünfläche



Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den

Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Imgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz (+3,50 m ü. NN)

Private Biotopfläche nach § 21 LNatSchG

Uberschwemmungsgebiet

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Einzelbäume anpflanzen

Einzelbäume erhalten

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

MMM Knick anpflanzen

Knick erhalten

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt Kappeln (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Knick geschützt nach § 21 LNatSchG



Landschaftsschutzgebiet § 15 LNatSchG

FFH-Gebiet Schlei (DE 1423-94) § 22 LNatSchG

Private Biotopfläche nach § 21 LNatSchG

Erholungsschutzstreifen § 35 LNatSchG

Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Flurstücksbezeichnung

[HB] Hafenbereich Sportbootnutzung

 $\begin{bmatrix} \boxed{\texttt{BO}} \end{bmatrix}$

Hydrant

Müllsammelplätze

TEXT - TEIL B zum Bebauungsplan Nr. 63

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Bau GB und BauNVO
- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB
- 1.1 MI Mischgebiet § 6 BauNVO i. V. m. § 1 (5 und 6) BauNVO -Nutzungsbeschränkungen

In den festgesetzten Mischgebieten (MI) sind die nach § 6 (2) Nr. 5 - Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

1.2 SO - Sondergebiet SO-Gebiet "Campingplatz und Wochenendplatz Olpenitz" § 10 (1) und (5) BauNVO in Verbindung mit der Campingplatz VO des Landes Schleswig - Holstein

Zweckbestimmung: Camping- und Wochenendplatz

In den festgesetzten Sondergebieten sind Nutzungen zulässig, die im Sinne des § 10 (1) und (5) BauNVO und nach Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen (Zelt- und Campingplatzverordnung) vom 15. Juni 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 104); GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-201; zuletzt geändert durch § 20 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13. 7. 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 522) in diesen möglich sind.

1.2.1 Sondergebiete SO 1: In den Sondergebieten 1 sind nur folgende Nutzungen zulässig:
- Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile. Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil, im Baufenster A: ein dem Camping - und Wochenendplatz dienendes Gebäude

für sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Spülanlagen.

1.2.2 Sondergebiete SO 2: Im Sondergebiet 2 sind nur folgende Nutzungen zulässig: - als Touristikplatz für einen wechselnden Personenkreis von temporären Nutzern: Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile, bis zu 10 Campinghäuser (als Holzhäuser) und bis zu 10 Mobilheime. Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil (bis zu einer Höchstsumme von 25% der Gesamteinheiten des - im Baufenster B: ein dem Camping - und Wochenendplatz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Spülanlagen sowie - im Baufenster C: ein Wohnhaus für eine Betreiberwohnung sowie für Anmeldung, Empfang und Servicedienstleistungen für den Campingplatz.

1.2.3 Sondergebiete SO 3: Im Sondergebiet 3 sind nur folgende Nutzungen zulässig: - Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile. Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer

gelten als deren Bestandteil, im Baufenster D: ein dem Camping - und Wochenendplatz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen und Wasch- und Spülanlagen sowie für Gastronomie und Grundversorgung für den Campingplatz gebundenen Bedarf.

1.2.4 Sondergebiet SO 4: Im Sondergebiet 4 sind nur folgende Nutzungen zulässig:

1.3 Zulässigkeit von Stellplätzen nach § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. v. m. § 12 (6) BauNVO

In allen Teilgebieten des SO - Gebietes sind Stellplätze nur insoweit zulässig als sie unmittelbar dem Nutzungszweck innerhalb der einzelnen Teilgebiete dienen. Für jeden Standplatz ist auf der Standplatzfläche min. ein Stellplatz vorzusehen.

1.4 Zulässigkeit von Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Anlagen nach § 34 Abs. 4 WaStrG

1.4.1 Garagen und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 Abs. 1) sind in den Mischgebietsflächen zulässig.

- 1.4.2 Garagen und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 Abs. 1) sind in den SO- Gebieten grundsätzlich unzulässig: Ausnahmsweise sind in den Teilgebieten SO 2 - Baufenster C - und SO 3 -Baufenster D -jeweils eine Garage sowie weitere Nebenanlagen bis zu einer Gesamtgrundfläche von 40 m² je Baufenster zulässig. Garagen und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 Abs. 1) innerhalb des Baufensters sind mit dem jeweiligen Hauptbaukörper baulich zu verbinden.
- 1.4.3 Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gem. § 34 (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder andere Installationen Irre führen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus dürfen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt leuchtende Flächen sichtbar sein.

Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 ff. BauNVO

- 2.1 Zulässige Grundfläche nach § 19 (2) und (4) BauNVO
- 2.1.1 Sondergebiete SO 1: Im Sondergebiet 1 ist im Baufenster A ein dem Platz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Spülanlagen zulässig.

2.1.2 Sondergebiet SO 2: Im Sondergebiet 2 ist im Baufenster B ein dem Platz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Spülanlagen sowie im Baufenster C ein Wohnhaus für eine Betreiberwohnung sowie für Anmeldung, Empfang und

2.1.3 Sondergebiet SO 3: Im Sondergebiet 3 ist im Baufenster D ein dem Platz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen und Wasch- und Spülanlagen sowie für Gastronomie und

Mobilheime und Campinghäuser eine Grundfläche von jeweils 40 m² nicht

Grundversorgung für den Campingplatz gebundenen Bedarf zulässig. 2.1.4 Sondergebiet SO 4: Im Sondergebiet 4 sind bauliche Anlagen unzulässig.

2.2 Höhenlage baulicher Anlagen - § 9 (3) BauGB i. V. m. § 18 (1) BauNVO

Servicedienstleistungen zulässig.

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe der baulichen Anlagen muss mindestens + 3,60 m ü. NN bis max. + 4,00 ü. NN liegen.

2.3 Höhe baulicher Anlagen § 16 (2) Nr.4 sowie § 16 (3) Nr.2 BauNVO

In den Baufenstern darf die festgesetzte Wand (Trauf)-höhe bezogen auf die geplante Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens (EGFFB) nicht überschritten Als Wandhöhe / Traufhöhe gilt nach § 6 LBO das Maß zwischen Oberkante und der äußeren Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut = oberer Bezugspunkt. Sockel bzw. Geländeaufschüttungen bis zu einer Höhe von + 4,00 ü. NN sind

Innerhalb der Baufenster darf die festgesetzte Gesamthöhe bezogen auf die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens (EGFFB) nicht überschritten werden. Als Firsthöhe / Gesamthöhe gilt nach § 6 LBO das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfertigfußboden = unterer Bezugspunkt und der Oberkante Dachhaut am First oder am höchsten Punkt eines Pultes = oberer Bezugspunkt. Dies gilt auch für untergeordnete Bauteile. Sockel bzw. Geländeaufschüttungen bis zu einer Höhe von + 4,00 ü. NN sind

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden - § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im Teilgebiet SO 2 Baufenster C ist maximal eine Wohnung in dem dort vorgesehenen Betriebsleiterwohnhaus zulässig. Diese ist gebunden an die jeweils ausschließliche Nutzung durch den Betreiber des Campingplatzes oder seine Beauftragten.

Verkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs 6 BauGB Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dienen der Erschließung des Sondergebietes sowie anliegender Mischgebietsflächen. Sie sind flächendeckend einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger belegt

Flächen für Aufschüttungen - § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB Auf den umgrenzten Flächen werden Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 3,50 ü NN festgesetzt. Zum Schutz des betroffenen Knickfußes sind folgende Vorkehrungen zu treffen: Aufschüttungen dürfen erst außerhalb des

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Alle festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu

Flächen für den Hochwasserschutz

- § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Knickschutzstreifens vorgenommen werden.

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind folgende Vorkehrungen gegen Hochwasser bzw. Überschwemmung und daraus resultierende Gefährdungen für Menschen, Sachen und Umwelt zu treffen: Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind nur oberhalb einer Erdgeschossfußbodenhöhe (Fertigfußboden) von min. + 3,60 ü NN zulässig. Gebäude in diesen Bereichen sind ausschließlich in Massivbauweise und mit Ringankern zu errichten. Anlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, sind so zu konzipieren, dass in Überschwemmungsgebieten kein Abwasser austreten kann. Insbesondere

01. November eines Jahres bis zum. 15. März des darauf folgenden Jahres

des darauf folgenden Jahres in diesen Bereichen unzulässig.

Wintercamping ist in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum. 15. März

Haustechnikanlagen und Hausanschlüsse für die Ableitung von Schmutzabwasser sind zu sichern. (Einbau von Rückstauklappen) Die Lagerung von flüssigen Brennstoffen, Chemikalien und sonstigen Stoffen, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, ist unzulässig. Eine Aufstellung von Wohnwagen, Zelten und Wohnmobilen sowie deren Bestandteile (wie Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer) ist in der Zeit vom

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung - §§1a (3) Satz und § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- 8.1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) Die vorhandenen Bäume, Knicks und Gehölzstreifen sind - bis auf den neuen Knickdurchbruch - vollständig zu erhalten. Allen Längsseiten der Knicks des Campingplatzes wird ein 2 Meter breiter ungenutzter Schutzstreifen als private Grünfläche vorgelagert.
- 8.2 Geschütztes Biotop Steilküste (§ 30 (2) Nr.6 BNatSchG Der zum Teil im Uferbereich der Schlei befindliche Steilküstenabschnitt muss in seiner Struktur, einschließlich eines Streifens von 2m Breite am oberen Rand

8.3 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) Flächen, auf denen ein Anpflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanze/m²) und je 400 m² mit einem heimischen, standortgerechten Baum I. Ordnung (Stammumfang mindestens 10 – 12 cm) zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.

8.3.1 Ausgleichsmaßnahmen Knickpflanzungen/Knickwiederherstellungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) An der Nordwestgrenze des Campingplatzes soll auf einer Länge von ca. 25 m ein Knick wiederhergestellt werden (Ausgleichsmaßnahme A 1).

Am nordwestlichen Rand des Campingplatzes soll auf einer Länge von ca. 25 m ein Knick neu hergestellt werden (Ausgleichsmaßnahme A 2). An der Nordgrenze des Campingplatzes soll auf einer Länge von insgesamt ca. 37 m ein Knick durch Strauchpflanzungen wiederhergestellt werden

8.3.2 Ausgleichsmaßnahmen Baumpflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) Im Randbereich der geplanten Hochbauten sind insgesamt 4 heimische Einzelbäume aus Gründen des Landschaftsbildes in der Qualität 16-18 cm Stammumfang als Ausgleichsmaßnahme zu pflanzen (Ausgleichsmaßnahme A 4).

8.4 Folgende Realisierungszeiträume für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden festgesetzt: A – Spätestens in der nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode sind die Pflanzarbeiten der Grünflächen durchzuführen. B – Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - § 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 LBO - SH

Begrünung der Fassaden Die Außenwände der festen Gebäude in den SO - Gebieten von mehr als 7 m Gebäudehöhe, sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je 3 m

Wandlänge ist auf der Süd- und Südwestseite eine Pflanze zu verwenden.

Befestigte Flächen Auf sämtlichen Teilflächen innerhalb der SO - und MI- Gebiete sind Stellplätze, Zufahrten und Wege in Wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die Oberflächengestaltung dieser Flächen sind kleinteilige Materialien mit großem Fugenanteil - im Sandbett verlegt - oder Grand zu verwenden. Geschlossene

3. Dachgeschosse In allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete ist die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss unzulässig.

Beton- oder Asphaltdecken sind unzulässig.

4. Dächer

4.1 Dachneigungen In allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete sind für die Gebäude Dachneigungen von mindestens 15° - maximal 45° zulässig. Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können hiervon abweichende

4.2 Dachformen Zulässig sind ausschließlich gleichseitig geneigte Sattel- bzw. Zeltdächer sowie

Dachneigungen aufweisen.

4.3 Gründächer Gebäude mit Gründach sind in allen Baufenstern zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° bis 25° für das damit verbundene Gebäude oder den Gebäudeteil zulässig. Für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen können auch hiervon abweichende Dachneigungen vorgesehen werden. Sonnenkollektoren oder ähnliche regenerative Anlagenformen wie Photovoltaikelemente oberhalb/auf Gründächern sind in allen Teilgebieten

In allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete sind die Dächer der Gebäude nur in folgenden Farben zulässig: - Anthrazit, - Braun, - Rot oder

Für die untergeordneten Bauteile und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können hiervon abweichende Farbgebungen und Dachmaterialien gewählt werden. Reflektierende Materialien wie Lasuren - hierzu zählen nicht Sonnenkollektoren oder ähnliche regenerative Anlagenformen - sind in allen Teilgebieten unzulässig.

Außenfassaden In allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete sind die Fassaden der Gebäude nur in weißer, roter, resedagrüner oder grauer Farbgebung zulässig. Eine

6. Antennenanlagen Antennenanlagen auf den Dächern, an Gebäudeteilen und auf dem Grundstücksboden sind in allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete unzulässig. Hierzu zählen nicht die Parabolantennenanlagen bis zu einer Größe der Reflektorschalen von 1,20 m Durchmesser und Fernsehantennenanlagen auf den Dächern bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m, bezogen auf die Firsthöhe.

Blockbohlenbauweise ist unzulässig. Nebenanlagen sind mit einer vertikalen

Holzschalung bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m zu versehen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Bekanntmachungskasten ab 05.03.2010 und durch Bereitstellung im Internet am 05.03.2010 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.03.2010 durchgeführt worden.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme
- 4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 13.12.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.63, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.2011 bis 03.02.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang im Bekanntmachungskasten ab 21.12.2010 und durch Bereitstellung im Internet am 21.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 22.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stadt Kappeln

Bürgermeister (H. Traulsen)

Kappeln,den

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den

Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 13.04.2011 als Satzung beschlossen

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 13.04.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. 9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr.63, bestehend aus der

und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Stadt Kappeln

Stadt Kappeln

Kappeln,den

Bürgermeister (H. Traulsen) 10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kappeln,den

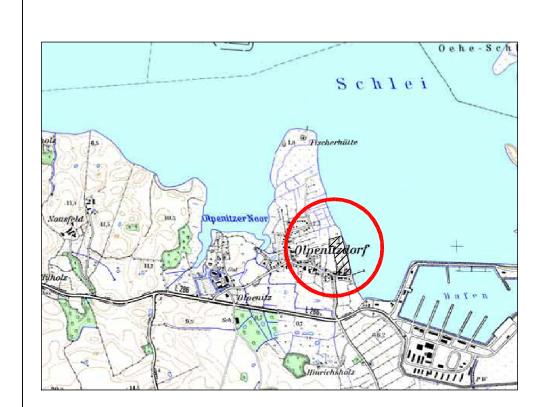
Bürgermeister (H. Traulsen)

und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr.63 durch die Stadtvertretung

Stadt Kappeln

Stadt Kappeln Bebauungsplan Nr. 63 "Campingplatz Olpenitz"





info@ipp-kiel.de www.ipp-kiel.de

Bürgermeister (H. Traulsen) P:\01 Projekte\2009\132 Stadt Kappeln, Campingplatz Olpenitz, B-Plan 63\10 Pläne-CAD\Zeichnungen\2011-04-13 Kappeln Olpenitz - B-Plan 63 -- Satzung.dwg